

RS Vwgh 2008/5/8 2004/06/0227

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.2008

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

Norm

MRK Art6 Abs1;

VwGG §39 Abs2 Z6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/06/0089 E 23. Oktober 2007 RS 4

Stammrechtssatz

Der EGMR hat in seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr. 7401/04 (Hofbauer/Österreich 2) und vom 3. Mai 2007, Nr. 17.912/05 (Bösch/Österreich) unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigen. Der EuGH hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder "hoch-technische" Fragen ("exclusively legal or highly technical questions") betrifft. Der Gerichtshof verwies im Zusammenhang mit Verfahren betreffend ziemlich technische Angelegenheiten ("rather technical nature of disputes") auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtigte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2004060227.X05

Im RIS seit

19.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>